Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 7 (1900)

**Heft:** 13

**Artikel:** Gerichtsurteile in Sachen des Züchtigungsrechtes

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-534170

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schrieb er allein über Naturgeschichte. Er gilt mit Recht als der Vegründer der wissenschaftlichen Botanik. Mit Albertus Magnus erstand die Botanik "wie ein Phönix aus der Asche". In seiner beschreibenden Flora herrscht eine schöne Ordnung. Er legte den Grundstein zur Morphologie und zur Viologie der Pslanzen. Er kannte den Schlaf mancher Pslanzen und hatte einen richtigen Einblick in die Systematik des Pslanzenreiches. Sein Urteil übertrisset an Schärfe bisweilen selbst das des großen Linne."
— So weit Prosessor Ender. Wir übergehen, was derselbe in Bezug auf den riesigen Fortschritt in Geographie und Geschichte mitteilt. Speziell der Lehrer ersieht aus dem Angesührten neuerdings, was die Kirche und ihre Diener in einer Zeit für den Fortschritt getan, da sie eigentlich dominierte; zugleich aber ersieht jeder Leser aus dem dem hochgediegenen Werke Entnommenen, wie gründ lich und objekt iv Prosessor Enders Werk ist. Es sei bestens empsohlen.

## Gerichtsurteile in Sachen des Büchtigungsrechtes.

1. Um die Frage, ob has Züchtigungsrecht der Lehrer übertragbar fei, handelte es sich unlängst in einer Berhandlung vor der dritten Straffammer bes Landgerichtes zu Berlin. Der Lehrer N. von ber 114. Gemeinbeschule hatte einen Anaben ber 85. Gemeindeschule, weil er ihn auf öffentlicher Straße verhöhnt hatte, mit Bewilligung ber zuftandigen Rettors und bes Rlaffenlehrers des Knaben förperlich gezüchtigt und zwar in feiner Rlaffe. Büchtigung von einem fremden Lehrer, der den Anaben gar nicht unterrichtete, wollte fich der Bater nicht gefallen laffen, und er ftellte Strafantrag. Der Angeklagte behauptete, daß er das Buchtigungsrecht beseisen habe, da es ihm von von dem Rektor wie auch von dem Ordinarius des Knaben übertragen worden Außerbem habe er als Mitlgied ber betr. Schulfommiffion, ber bie 85. Gemeindeschule unterstehe, gleichfalls ein Rontrollrecht über die Schüler. Rreis. schulinspektor Dr. Kohle trat dieser Auffassung nicht bei, sondern führte aus, daß es teine bestimmte Verfügung gebe, aus ber fich ein folches erweitertes Büchtigungsrecht herleiten ließe, er glaube auch nicht, daß aus ben ministeriellen Erlassen ein solches gefolgert werden könne. Wenn auch dem Lehrer die Wahrnehmung ber elterlichen Erziehungsrechte übertragen sei, so burfe baraus nicht abgeleitet werben, bag nun jeber Lehrer jeben beliebigen, gar nicht unter ibm stebenden Schüler züchtigen durfe. Die lebertragung bes Buchtigungsrechtes von einem Lehrer auf den andern könne er nicht gutheißen. In einem Falle wie in dem hier vorliegenden hätte die etwa notwendige Züchtigung dem Lehrer der Klasse übertragen werden müssen. Derselben Ansicht war auch der Staatsanwalt. Es fei ja vielleicht unter ber Lehrerschaft bie Unficht verbreitet, bag bas Buchtigungerecht in biefer Beife übertragen werben tonne. Der Angeflagte habe ein solches tatsächlich nicht gehabt, und beshalb beantrage er, ihn zwar schuldig zu befinden, aber straffrei zu laffen, ba die leichte Buchtigung mit ber vorbergegangenen Beleidigung des Anaben ausgeglichen werden fonne. Berteidiger beantragte Freisprechung. Das Oberverwaltungsgericht habe in Erkenntnis vom 19. November 1884 bem Behrer terfelben Schule bas gleiche Büchtigungsrecht über alle Schüler ber Schule zugestanden. hier handelte es fich

um zwei Schulen, die in engem Verkehr miteinander stehen. Für die Nebertragbarkeit des Züchtigungsrechts berief sich der Verteidiger auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1884, wonach die Nebertragung sogar auf
den Schuldiener zulässig sei, während das Reichsgericht im Erkenntnis vom
11. Januar 1882 eine solche llebertragbarkeit ganz allgemein anerkannt habe.
Außerdem habe das Reichsgericht im Erkenntnis vom 9. April 1893 ausgesprochen,
daß ein Irrtum über amtliche Besugnisse die Strasbarkeit ausschließe. Der
Gerichtshos hielt eine derartige Uebertragbarkeit des Züchtigungsrechts nicht für
zulässig und meinte, daß dies zu weit gehen würde. Er erkannte aber gleichwohl
auf Freisprechung, da der Angeklagte in gutem Glauben und der Ueberzeugung
war, daß eine Uebertragung des Züchtigungsrechts auf ihn stattgefunden habe.

2. Wegen Ueberschreitung der Züchtigungsrechts stand der Lehrer Stephan S. aus Effelsberg vor ber Straffammer in Bonn. S., welcher bereits 22 Jahre in Effelsberg wirft, fah fich eines Tages - es mar mahrend ber Beit, als ber Buchtigungserlaß vom 1. Mai v. J. noch in Kraft mar — veranlaßt, einen 13-jährigen Schüler wegen fortgesetter Unaufmerksamteit wiederholt ju ermahnen und fchließlich mit einem Schlag auf ben Rücken forperlich ju juchtigen. Der Junge hatte schon vorher seinen Mitschülern gegenüber ertlart, wenn ber Lehrer ihn noch einmal ichlage, werbe er schreien, baß alles zusammen= laufe. Das tat er benn auch. Um sein Ansehen zu wahren, zog ber Lehrer ben Jungen aus ber Bant heraus, gab ihm eine Ohrfeige und einige Schläge auf ben Rücken. Der Junge behauptete nun, ber Lehrer habe ihn fo geschlagen, daß er das Gehör auf dem linken Ohr verloren habe. Gine ärztliche Unterfuchung ftellte auch wirklich eine Beranberung im Gehor feft. Es wurde nun gegen den Lehrer S. das Strafverfahren wegen Ueberschreitung des Züchtigungs. rechts eingeleitet. Im Verlaufe besselben wurde Professor Balb in Bonn feitens ber Staatsanwaltschaft beauftragt, ben Anaben naber zu untersuchen. Ergebnis mar, daß es sich nicht um ein neues, sondern um ein altes Ohrleiden handelte, das mit der Züchtigung in keinem Zusammenhang stand. Rollege S. wurde freigesprochen. In feinem Urteil ging ber Gerichtshof laut "B. G.-A." von der Anficht aus, der fragliche Erlaß fei nur als Fingerzeig gegeben worden, um auf das Ermessen bes Lehrer einzuwirken, wie er im allgemeinen sein ihm zweifellos zustehendes Büchtigungsrecht ausüben solle. Immerhin aber bleibe es Sache des Lehrers, zu entscheiden, wie er in einem bestimmten Einzelfalle mit einem auffässigen Jungen verfahren muffe. Im vorliegenden Falle sei erwiesen, daß der Lehrer an sich aufgeregt war, daß bie Shlage nur beshalb erteilt wurden, weil der Junge mit Absicht überlaut schrie. Es war baber nicht anzunehmen, daß ber Angetlagte fich fagen mußte, daß er burch fein Tun sein Züchtigungsrecht überschritt.

# Bum Kapitel der Hausaufgaben.

Die Hausaufgabe sei a. deutlich und bestimmt, daß sie vom Schüler vollends erfaßt wird,

b. werde in der Schule besprochen,

c. fei leicht; tenn die leichtefte ift die beste,

d. lehne fich nach Möglichkeit ans Lefe-, Sprach- und Rechenbuch an,

e. sei selten und werbe genau forrigiert,

- f. beachte bas Alter, bie örtlichen und hauslichen Berhaltniffe und bie Jahreszeit,
- g. sei ein Mufter von Ordnung und Reinlichkeit, um fo recht ein Bindemittel zwischen Schule und Haus zu fein,

h. sei ein Prüfftein ber Lehrtätigfeit, indem fie dem Lehrer ftets ben Gesamtstand ber Schule zeigt.